

*Anlage 1 zu Vorlage Dr 438/2019*

Vorlage:	22/2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung		04.04.2019	12.

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:					<input type="checkbox"/>
ZWS	nph	ZRL	VVOWL	ZVM	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Einfache Mehrheit:	2/3 Mehrheit:	Einstimmig:
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
€	€		€

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Siegfried Volmer	Joachim Künzel

**Betreff:**  
**Allgemeine Vorschrift Azubi Ticket**

**Beschlussvorschlag**

1. Die NWL-Verbandsversammlung beschließt die als **Anlage 1 zur Vorlage 22/2019** beigefügte allgemeine Vorschrift, die als Satzung erlassen wird.
2. Die NWL-Verbandsversammlung beauftragt den Vorstandsvorsteher, mit den im Verbandsgebiet des NWL tätigen ÖSPV-Unternehmen, die das Azubiticket im WestfalenTarif anwenden, Verträge auf der Grundlage der **Anlage 2 „Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift** des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien Azubiticket abzuschließen.

Andreas Müller	Frank Beckehoff
Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Begründung:****1. Richtlinie Azubiticket (s. Anlage 2 zur Vorlage 22/2019)**

Das Land gewährt den Zweckverbänden Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR auf der Grundlage der Richtlinien Azubiticket vsl. ab 01.08.2019 Zuwendungen in Höhe von jährlich bis zu 8,9 Mio. € zur Förderung von Azubitickets. Davon entfallen auf den NWL 5,4 Mio. €. Die Einführung des Azubitickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort.

Zuwendungsvoraussetzungen sind zum einen jeweils das Bestehen eines verbundweit gültigen Azubitickets im AVV, VRS, VRR und WestfalenTarif sowie darüber hinaus das Bestehen eines Zusatztickets zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen. Beide Ticketarten sollen im Abonnement angeboten werden. Der maximale Preis für das Zusatzticket wird auch über die Richtlinien Azubiticket vorgegeben.

Außer im NWL gibt es derzeit schon in allen o. g. Verbundräumen nicht geförderte Angebote für verbundweite Azubitickets zu Preisen zwischen etwa 60-62 € pro Monat, teilweise gekoppelt mit Angeboten zur räumlichen Erweiterung auf angrenzende (Teil-)Tarifräume. Um die Einführung eines verbundweiten Azubitickets auch im NWL zu gewährleisten, ist das Land bereit, dieses entsprechend zu fördern. Daher fällt der Anteil des NWL an der landesweiten Fördersumme höher aus als bei den anderen Verbänden. Die übrigen Verbände erhalten ausschließlich Fördermittel für die Einführung des Zusatztickets. Die Richtlinien Azubiticket des Landes (im Entwurf) weisen dies zwar nicht separat aus, jedoch kann die auf den NWL entfallende Summe anhand der Vorgespräche zwischen Verbänden und Ministerium aufgeteilt werden in 4,0 Mio. € für das verbundweite Azubiticket und 1,4 Mio. € für das Zusatzticket.

Für die Dynamisierung sowohl der Fördersumme als auch des maximalen Preises für das Zusatzticket definieren die Richtlinien Azubiticket Regularien.

Azubitickets im Sinne der Richtlinien sind Zeitfahrausweise mit jeweils einer Gültigkeit von mindestens einem Monat jedenfalls für:

- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
- TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten
- BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (vom

Ministerium gewünscht, aber zurzeit noch kontrovers diskutiert ist die Einbeziehung auch von BeamtenanwärterInnen des gehobenen Dienstes)

- TeilnehmerInnen eines Meisterkurses an einer Handwerkskammer oder in Vorbereitung auf eine Meisterprüfung an der Industrie- und Handelskammer

Die Zuwendung ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Förderung an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Die Richtlinien Azubiticket wurden noch nicht final verabschiedet, es sollten sich jedoch im Vergleich zum vorliegenden Entwurf (Stand vom 07.03.2019) keine gravierenden Veränderungen mehr ergeben.

## 2. Stand der Umsetzung beim NWL

In den Gremien des WestfalenTarifs und des NRW-Tarifs wurde ein Konzept für die Einführung eines Azubitickets erarbeitet.

Das verbundweite Azubiticket im WestfalenTarif wird zum Einführungszeitpunkt 62,00 € kosten, das Zusatzticket zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs wird im Rahmen des NRW-Tarifs für 20,00 € angeboten. Letzteres entspricht dem Maximalpreis gemäß Richtlinien, der bis zum 31.07.2023 festgeschrieben ist. Beide Tickets werden nur im Abonnement erhältlich sein. Bezogen auf den Vertrieb wird der Kunde sich entscheiden können zwischen einem verbundweit und einem NRW-weit gültigen Azubiticket.

Der Kreis der Berechtigten entspricht den Vorgaben der Richtlinien Azubiticket.

Den Nachweis der Berechtigung erbringt der Azubi im Rahmen der Abobestellung durch Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsträgers bzw. der Berufsschule. Dabei muss zum Zeitpunkt des Abobeginns die verbleibende Dauer der Ausbildung mindestens 12 Monate betragen. Für bereits in der Ausbildung befindliche Azubis besteht zur Einführung des Angebotes im Zeitraum 08/2019-10/2019 die Möglichkeit, das Azubiticket mit verkürzter Dauer zu beantragen.

Die Einführung des Azubitickets soll möglichst zum 01.08.2019 erfolgen.

Der entsprechende Antrag des NWL ist für das Bewilligungsjahr 2019 unverzüglich nach Inkrafttreten der Richtlinien und für die Folgejahre bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

## 3. Allgemeine Vorschrift

Die Weiterleitung der Förderung Azubiticket soll nach den Richtlinien Azubiticket auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Artikel 2 Buchstabe I der Verordnung definiert die allgemeine Vorschrift als „eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt, gilt“. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung dürfen allgemeine Vorschriften erlassen werden, um „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen“ zu bestimmen und dafür einen Ausgleich zu gewähren; dabei sind die weiteren Vorgaben der Verordnung, insbesondere der Artikel 4 und 6 sowie des Anhangs zur Verordnung zu beachten.

Die Ermächtigung des NWL zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift ist auf den SPNV beschränkt. Um die allgemeine Vorschrift auch auf den ÖSPV zu erweitern, ist vorgesehen, dass sich die ÖSPV-Unternehmen durch Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem NWL zur entsprechenden Anwendung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift verpflichten (**siehe Anlage 2 zur allgemeinen Vorschrift**).

Die Geschäftsstelle des NWL hat in enger Zusammenarbeit mit der Kanzlei BBG aus Bremen die als **Anlage 1** beigefügte allgemeine Vorschrift auf Grundlage der Richtlinien Azubiticket erarbeitet. Als Orientierung diente die von BBG begleitete entsprechende allgemeine Vorschrift zum Sozialticket des nph. Ziel war dabei auch, bezüglich der von den Unternehmen abgefragten Daten eine Stringenz bezüglich der Bewilligungsverfahren zum Sozialticket sowie zur – ausschließlich für den ÖSPV geltenden – Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW zu erreichen. So wird der Ausgleich analog der Regelungen nach § 11a jeweils für jeden einzelnen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sowie für die Summe der eigenwirtschaftlichen Verkehre ermittelt und bewilligt.

Die von den Unternehmen im Bereich des NWL nachgefragten Daten sind erforderlich für die Ermittlung der Auszahlungsabschläge und die spätere Überkompensationskontrolle bzw. auch die Schlussabrechnung.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird laut der allgemeinen Vorschrift begrenzt auf die Mittel, welche dem NWL seitens der Bezirksregierung bewilligt werden. Darüber hinaus tragen die Unternehmen das Marktrisiko. Sofern die Mindereinnahmen der Unternehmen aus der Rabattierung in Summe geringer ausfallen als das Budget des NWL, so erfolgt eine Ausgleichszahlung maximal bis zum Betrag der Mindereinnahmen. Die Verteilung der Ausgleichszahlung erfolgt anhand des Anteils des jeweiligen Unternehmens an den ermittelten Mindereinnahmen.

Die Ermittlung der Mindereinnahmen sowie die hierfür verwendeten Referenztickets können der **Anlage 1 zur allgemeinen Vorschrift** entnommen werden. Die allgemeine Vorschrift teilt die Fördersumme prozentual in zwei Budgets auf, um die Mindereinnahmen für das verbundweite Ticket und das Zusatzticket separat auszugleichen. Für diese Aufteilung werden die Verhandlungsergebnisse aus den Gesprächen mit dem Verkehrsministerium zugrunde gelegt. Es soll sichergestellt werden, dass für das jeweilige Ticketangebot mindestens die im Vorfeld gutachterlich ermittelten Ausgleichsbedürfnisse erfüllt werden können, ohne dass die beiden Ticketarten sich im Ausgleich gegenseitig kannibalisieren. Für den Fall, dass in einem Jahr ein Teilbudget unterbeansprucht ist, das andere Teilbudget aber nicht ausreicht, um alle ermittelten Mindereinnahmen auszugleichen, ist jedoch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Teilbudgets in der Vorschrift hinterlegt.

Die Überkompensationskontrolle soll, soweit nicht ohnehin ein vorrangig geltender öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, für die Unternehmen bzw. Leistungseinheiten, welche von anderen Behörden (ÖPSV-Aufgabenträgern) schon eine Förderung nach § 11a ÖPNVG NRW erhalten, gesamthaft im Rahmen der Überkompensationskontrolle nach § 11a erfolgen. Lediglich für Unternehmen bzw. Leistungseinheiten, die nicht über die Regeln eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder eine andere allgemeine Vorschrift einer gesamthaften Überkompensationskontrolle unterliegen, müssen Unterlagen für eine Überkompensationskontrolle nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift zum Azubiticket beim NWL eingereicht werden. Diese Vorgehensweise soll sowohl die Verwaltung des NWL als auch die eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen im ÖSPV entlasten. Aktuell werden die Verkehrsunternehmen in der überwiegenden Zahl der Fälle dem NWL lediglich nachweisen müssen, dass die Überkompensationskontrolle bereits an anderer Stelle stattfindet, bzw. der NWL setzt sich mit den entsprechenden von den Verkehrsunternehmen benannten Behörden hierzu ins Benehmen.

Anlage(n):

1 A1 AV NWL zum Azubiticket

2 Richtlinienentwurf\_Azubiticketfoerderung\_2018\_03\_11

